MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE
A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 14.03.2024

AZ: 10/131/20/2019

Betreff: Place4you Immobilien GmbH, Badstubenweg 64, 9500 Villach - Zu- und Umbau bestehendes Wohnhaus:
Abbruch Dachgeschoß (Satteldach), Errichtung von 3 Wohnungen im 1. OG, Errichtung 2 Wohnungen im Dachgeschoß, Zubau Gartenlaube und Windfang, Umbau überdachte Terrasse (1. OG), Umbau bestehende Garage und Lagerraum (1. UG), Neubau Carport, Errichtung von Stützmauern (im Osten), Errichtung von Außenstiegen, Grundstück 542/11, KG Augsdorf

Auskünfte: Bernadette Kazianka / Ing. Günter Ogris
Telefon: +43 4274 / 2102 - Bernadette Kazianka
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

K U N D M A C H U N G
(Verständigung)

Mit Antrag (24.07.2023, eingelangt am 25.07.2023) hat die **Place4you Immobilien GmbH** auf weitere **(2.) Abänderung** des

1. mit Bescheid vom 06.05.2020, AZ: 10/131/20/2019, und
2. mit Bescheid vom 06.10.2021 (1. Abänderung der Baubewilligung), AZ.: 10/131/20/2019

baubewilligten Vorhabens **Zu- und Umbau bestehendes Wohnhaus: Abbruch Dachgeschoß (Satteldach), Errichtung von 3 Wohnungen im 1. OG, Errichtung 2 Wohnungen im Dachgeschoß, Zubau Gartenlaube und Windfang, Umbau überdachte Terrasse (1. OG), Umbau bestehende Garage und Lagerraum (1. UG), Neubau Carport, Errichtung von Stützmauern (im Osten), Errichtung von Außenstiegen,**

und zwar **in Bezug auf:**
Wohngebäude:
Allgemein:
- Abbruch und Neuerrichtung von Außenbauteilen
- Errichtung bzw. Änderung von Erschließungstreppen (im Norden und Westen)

Kellergeschoß:
- Errichtung eines Müllraums, Heizraums und E-Technikraums
- Teilweise Schließen einer Wand (im Fahrräder-/Kinderwagenraum)

Erdgeschoß + Obergeschoß:
- Änderung im Inneren und Änderung der Raumaufteilung
- Änderung: Fenster und Türen (Größe, Position)
- Errichtung von Terrassen

Errichtung von 2 Luft-Wasser-Wärmepumpen im Bereich des (neuen) Technikbereichs
Errichtung von Einfriedungen: einzelne Hausgärten
Errichtung von bewehrter Erde-Konstruktion
Errichtung einer Böschung

auf dem Grundstück 542/11, KG Augsdorf angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 02.04.2024 um 10:00 Uhr

anberaumt. Die Kommission tritt an Ort und Stelle **(Augsdorfer Straße 36+38)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Dies hat zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:
Angeschlagen am: 14.03.2024
Abgenommen am: 02.04.2024

Für den Bürgermeister:
Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerberin / Eigentümerin / Anrainerin
2.-16.	Anrainer
17.	Planverfasser
18.-20.	Leitungsträger
21.	Sachverständige
22.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
23.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
24.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Martina Muster eh.